

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 25	FREITAG, DEN 24. JULI	1998
Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 1998	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater	133
14. 7. 1998	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialwesen (APO-Sw)	135
14. 7. 1998	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SpA)	137
14. 7. 1998	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehung (APO-FSH)	140
14. 7. 1998	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege (APO-HFP)	143
14. 7. 1998	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenz (APO-btA)	146
14. 7. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid	148

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater

Vom 13. Juli 1998

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 24, 1998 Seite 19) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Wintersemester 1998/99

(1) Für die Zulassung nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Theater vom 19. Juli 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 150), zuletzt geändert am 14. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 234), werden zum Wintersemester 1998/99 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengänge	Zulassungszahlen
1. Lehramtsstudiengänge (Unterrichtsfach Musik)	
1.1 Lehramt an der Grund- und Mittelstufe	12
davon mit Instrumentalfach Klavier	6

Studiengänge	Zulassungszahlen
1.2 Lehramt an Sonderschulen	5
davon mit Instrumentalfach Klavier	2
1.3 Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen –	14
davon mit Instrumentalfach Klavier	7
2. Musiktheater-Regie	9

Bei den folgenden Studiengängen ist die Zulassungszahl jeweils die Zahl freier Studienplätze aus den angegebenen Ausbildungskapazitäten für die Abschlüsse Diplom (D), Diplom-Musiklehrer (DML), Diplom-Musiklehrer einschließlich Studienschwerpunkt Allgemeine Musikerziehung (DML/AME) und Konzertexamen (K); bei der Ermittlung der Zahl der

freien Studienplätze werden diese Ausbildungskapazitäten zusammengefaßt:

Studiengänge	Ausbildungskapazität
3. Komposition, Musiktheorie	20 (D)
	0 (DML)
4. Dirigieren	16 (D)
Zusatzstudium Chordirigieren	5 (D)
5. Tasteninstrumente	
5.1 Klavier	27 (D)
	9 (DML/AME)
	3 (K)
5.2 Cembalo	3 (D)
	1 (DML/AME)
	1 (K)
5.3 Orgel	9 (D)
	0 (DML/AME)
	2 (K)
6. Saiteninstrumente	
6.1 Violine	28 (D)
	8 (DML/AME)
	5 (K)
6.2 Viola	9 (D)
	0 (DML/AME)
	2 (K)
6.3 Violoncello	14 (D)
	1 (DML/AME)
	1 (K)
6.4 Kontrabaß	4 (D)
	0 (DML/AME)
	0 (K)
6.5 Harfe	4 (D)
	0 (DML/AME)
	1 (K)
6.6 Gitarre	5 (D)
	3 (DML/AME)
	1 (K)
6.7 Gambe	1 (D)
	0 (DML/AME)
	1 (K)
7. Blasinstrumente	
7.1 Blockflöte	5 (D)
	4 (DML/AME)
	1 (K)
7.2 Flöte	11 (D)
	4 (DML/AME)
	1 (K)
7.3 Oboe	6 (D)
	2 (DML/AME)
	1 (K)

Studiengänge	Ausbildungskapazität
7.4 Klarinette	6 (D)
	3 (DML/AME)
	1 (K)
7.5 Fagott	5 (D)
	2 (DML/AME)
	1 (K)
7.6 Horn	7 (D)
	0 (DML/AME)
	1 (K)
7.7 Trompete	6 (D)
	0 (DML/AME)
	1 (K)
7.8 Posaune	6 (D)
	0 (DML/AME)
	0 (K)
7.9 Tuba	2 (D)
	0 (DML/AME)
	0 (K)
8. Schlaginstrumente	8 (D)
	0 (DML/AME)
	1 (K)
9. Gesang, Lied, Oratoriumsstudium ...	31 (D)
	1 (DML/AME)
	1 (K)
Gesang (Opernchor)	15 (D)
10. Oper	25 (D)
11. Rhythmik	10 (DML)
12. Evangelische Kirchenmusik	23 (D)
davon mit Abschluß-A-Prüfung	5 (D)
13. Jazz	22 (DML)

(2) Ist in einer der Nummern des Absatzes 1 die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber für einen Abschluß geringer als die Zahl der Studienplätze, werden die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze der Ausbildungskapazität des jeweils anderen Abschlusses hinzugerechnet.

(3) An die Bewerberinnen oder Bewerber höherer Fachsemester werden höchstens 15 vom Hundert der freien Studienplätze vergeben.

§ 2

Sommersemester 1999

In den Aufbaustudiengängen Instrumentalmusik (Konzertexamen) und Gesang, Lied, Oratoriumsstudium (Konzertexamen) sowie in dem Studiengang Gesang (Opernchor) erfolgen in Abweichung von § 1 Absatz 3 der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Theater nach Maßgabe freier Studienplätze der in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 5 bis 10 für diese Studiengänge jeweils ausgewiesenen Ausbildungskapazitäten zu dem satzungsrechtlich vorgesehenen Termin Zulassungen auch zum Sommersemester 1999.

Hamburg, den 13. Juli 1998.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialwesen (APO-Sw)

Vom 14. Juli 1998

Auf Grund von § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 16. Juni 1981 mit der Änderung vom 3. November 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 133, 1992 Seite 239) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Sozialwesen.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Sozialwesen soll in sozialpädagogischen Arbeitsbereichen theoretische und praktische Grundkenntnisse sowie eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß führen.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre; Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Unterrichtsfächer sind

im Lernbereich I:

Kreatives Gestalten
Gesundheit und Ernährung
Musik- und Spielpädagogik
Sozialpädagogische Praxis

im Lernbereich II:

Sozialpädagogik

im Lernbereich III:

Sprache und Kommunikation
Gesellschaft
Fachenglisch
Mathematik.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Unterricht in dem Fach Sozialpädagogische Praxis wird im ersten Schuljahr im Umfang von einem Schultag je Woche und im zweiten Schuljahr im Umfang von zwei Schultagen je Woche als Praktikum in geeigneten Einrichtungen der

Kindertagesbetreuung durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule. Das Praktikum kann auch in Blockform organisiert werden. Die zeitliche Struktur des Praktikums wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Schule und des Schulbeirats festgelegt. Sie ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Ausbildung mitzuteilen. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilen die Praxisstelle und die Fachlehrkraft zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlußbeurteilung. Auf dieser Grundlage setzt die Zeugniskonferenz die Note fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht und im Fach Sozialpädagogische Praxis mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß sie oder er die Ausbildung erfolgreich abschließen wird. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

§ 6

Projektorientierte Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsfächer können in projektorientierten Unterrichtsvorhaben übergreifend unterrichtet werden. Dabei sind geeignete projektspezifische Leistungsnachweise vorzusehen, die eine Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers gewährleisten. Die von den Schülerinnen und Schülern in einem projektorientierten Unterrichtsvorhaben erbrachten Leistungen werden entweder für jedes Fach getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach gilt. Die Leistungen können auch mit einer Projektnote

bewertet werden, wenn das Unterrichtsvorhaben in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Projektnote wird als Note im Zeugnis aufgeführt und ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

§ 7

Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten Schuljahr in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß Absatz 2 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen im Fach Sozialpädagogische Praxis oder mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des Bildungsgangs erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Fach Sozialpädagogische Praxis nicht ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 8

Gliederung und Gegenstand der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; ein praktischer Teil kann hinzutreten.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogik, Sprache und Kommunikation, Fachenglisch sowie Mathematik geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei, im Fach Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Eine praktische Prüfung kann in dem Fach Sozialpädagogische Praxis durchgeführt werden. Sie wird durchgeführt, wenn die Vornote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet oder wenn der Prüfling sie beantragt. Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Sie soll je Prüfling etwa 30 Minuten dauern. Im Anschluß an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 9

Ergebnis der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling

für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 7 Absatz 2 hat.

§ 10

Abschlußzeugnis

Wer die Berufsfachschule für Sozialwesen erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlußzeugnis. Im Abschlußzeugnis wird vermerkt, daß das Zeugnis in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Realschule entspricht.

§ 11

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluß der Berufsfachschule für Sozialwesen erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten läßt, daß die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Gesundheit und Ernährung, Sozialpädagogik, Sprache und Kommunikation, Gesellschaft, Fachenglisch sowie Mathematik geprüft. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gilt § 8 Absatz 2 entsprechend. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben in den Fächern Gesundheit und Ernährung sowie Gesellschaft stehen jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Eine praktische Prüfung wird in dem Fach Sozialpädagogische Praxis durchgeführt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die praktische Prüfung vorzubereiten. Für die Durchführung der praktischen Prüfung gilt § 8 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach nach § 4 Absatz 1 geprüft. In einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung wird von einer mündlichen Prüfung in der Regel abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen oder praktischen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(8) Im Zeugnis wird vermerkt, daß die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kinderpflege vom 23. Juli 1996

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 188, 193) außer Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 1998 in das zweite Schuljahr der Berufsfachschule für Kinderpflege versetzt worden sind, und für Schülerinnen und Schüler, die ihre schulische Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege vor dem 1. August 1998 abgeschlossen haben, gelten die bisher angewandten Bestimmungen fort.

(3) Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 1998 in das zweite Schuljahr der Berufsfachschule für Kinderpflege versetzt worden sind, können auf Antrag in das zweite Jahr der Ausbildung nach dieser Verordnung eintreten, wenn die Berufsfachschule für Sozialwesen im Rahmen ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen die Möglichkeit hat, die Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Juli 1998.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SpA)

Vom 14. Juli 1998

Auf Grund von § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 16. Juni 1981 mit der Änderung vom 3. November 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 133, 1992 Seite 239) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, als sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten gemeinsam mit sozialpädagogischen Fachkräften bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in sozialpädagogischen Arbeitsbereichen tätig zu sein.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre; Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung ist in eine schulische und in eine praktische Ausbildung gegliedert. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen und nach dem Abschlußzeugnis der Realschule eine nach Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 1 und 2 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlußzeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs mit ihrem Mittelwert berücksichtigt. Bei einem Abschlußzeugnis der integrierten Gesamtschule werden die auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt auf einer Neunerskala umgerechnet:

B 1	B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anschließend wird der Notendurchschnitt in der Neunerskala errechnet und mit $\frac{2}{3}$ multipliziert.

(3) Wer die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 festgelegte Durchschnittsnote nicht erreicht hat, weil schwerwiegende persönliche Belastungen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt haben, wird ausnahmsweise zugelassen, wenn die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch erfolgreich ist. In dem Aufnahmegespräch sind insbesondere der schulische Werdegang, die Beweggründe für die Wahl der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz sowie die mit den Anforderungen der Ausbildung möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten für die Bewerberin oder den Bewerber zu erörtern. Das Aufnahmegespräch wird von einem Zulassungsausschuß geführt, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannt wird. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung und zwei weitere Mitglieder der Lehrerkonferenz an; der Zulassungsausschuß entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Eine ablehnende Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung bekanntzugeben.

(4) Unmittelbar zum zweiten Jahr der Ausbildung wird zugelassen, wer die Berufsfachschule für Sozialwesen abgeschlossen und nach dem Abschlußzeugnis eine entsprechend Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,5

hat oder wer eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung hat.

(5) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ergibt,
2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ungeeignet ist.

(6) Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt. In diesem Fall muß die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

§ 4

Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung erfolgt als Teilzeitunterricht an drei Tagen in der Woche; sie kann auch in Blockform organisiert werden. Die schulische Ausbildung umfaßt einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

(2) Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs sind

im Lernbereich I:

Kreatives Gestalten
Gesundheit und Ernährung
Musik- und Spielpädagogik

im Lernbereich II:

Sozialpädagogik

im Lernbereich III:

Sprache und Kommunikation
Gesellschaft und Recht
Fachenglisch.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Ergänzungskursen, die von der Schule festgesetzt werden. Sie schließen inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs an und entsprechen in ihrem Umfang einem Unterrichtsfach eines Schulhalbjahres. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Ergänzungskurs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird die Note des Ergänzungskurses mit der Note des ihm zugeordneten Unterrichtsfaches zu einer Note zusammengefaßt. Bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluß wird nur die zusammenfassende Note berücksichtigt.

§ 5

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule.

(2) Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule, berät die Schülerin oder den Schüler und stellt die Beurteilungen aus.

(3) Die praktische Ausbildung wird im ersten und im zweiten Schuljahr der Ausbildung jeweils als Praktikum im Umfang von zwei Schultagen je Woche durchgeführt. Das Praktikum kann auch in Blockform organisiert werden. Die zeitliche Struktur der praktischen Ausbildung wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Schule und des Schulbeirats festgelegt. Sie ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Ausbildung mitzuteilen.

(4) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlußbeurteilung. Auf Grundlage der Zwischenbeurteilung stellt die Zeugniskonferenz fest, ob die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird; die Feststellung wird im Halbjahreszeugnis vermerkt. Auf Grundlage der Abschlußbeurteilung stellt die Zeugniskonferenz fest, ob die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert hat. Weicht der Beschluß der Zeugniskonferenz von dem Votum der Zwischen- oder Abschlußbeurteilung ab, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen. Enthält die Zwischenbeurteilung das Votum „voraussichtlich ohne Erfolg“ oder enthält die Abschlußbeurteilung das Votum „ohne Erfolg“, müssen die Beurteilungen mindestens Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthalten.

§ 6

Probahalbjahr

(1) In dem Probahalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probahalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß sie oder er die Ausbildung erfolgreich abschließen wird. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

§ 7

Projektorientierte Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Ergänzungskurse des Wahlpflichtbereichs können in projektorientierten Unterrichtsvorhaben übergreifend unterrichtet werden. Dabei sind geeignete projektspezifische Leistungsnachweise vorzusehen, die eine Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers gewährleisten. Die von den Schülerinnen und

Schülern in einem projektorientierten Unterrichtsvorhaben erbrachten Leistungen werden entweder für jedes Fach oder jeden Ergänzungskurs getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt. Die Leistungen können auch mit einer Projektnote bewertet werden, wenn das Unterrichtsvorhaben in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Projektnote wird als Note im Zeugnis aufgeführt und ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

§ 8

Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten Schuljahr in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht und die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß der Absätze 2 und 3 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in zwei der Fächer Gesundheit und Ernährung, Sozialpädagogik sowie Sprache und Kommunikation oder mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach oder eine nicht mit Erfolg absolvierte praktische Ausbildung werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des Bildungsgangs erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

§ 9

Gliederung und Gegenstand der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Gesundheit und Ernährung, Sozialpädagogik sowie Sprache und Kommunikation geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 10

Abschluß der Ausbildung

Die Schülerin oder der Schüler hat die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn sie oder er die praktische Ausbil-

dung mit Erfolg absolviert und die Abschlußprüfung bestanden hat. Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 8 Absätze 2 und 3 hat.

§ 11

Abschlußzeugnis

Wer die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlußzeugnis. Im Abschlußzeugnis wird vermerkt, daß die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.

§ 12

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluß der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten läßt, daß die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Gesundheit und Ernährung, Sozialpädagogik, Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft und Recht geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach nach § 4 Absatz 2 geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(6) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 10 entsprechend.

(7) Im Zeugnis wird vermerkt, daß die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Juli 1998.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehung (APO-FSH)

Vom 14. Juli 1998

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 16. Juni 1981 mit der Änderung vom 3. November 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 133, 1992 Seite 239) in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Fachschule für Sozialpädagogik und die Fachschule für Heilerziehung.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildungen

(1) Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben im sozial- und heilpädagogischen Berufsfeld selbständig wahrzunehmen, und führt zur Fachhochschulreife.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform sechs Schulhalbjahre. Sie ist in eine schulische Ausbildung im Umfang von vier Schulhalbjahren und eine praktische Ausbildung im Umfang von zwei Schulhalbjahren gegliedert. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung schließt mit der Abschlußprüfung ab.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
2. die Realschule abgeschlossen hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Beruf tätig war oder
3. die Realschule abgeschlossen hat und vier Jahre berufstätig war.

Eine den Nummern 1 bis 3 gleichwertige Fortbildung hat erworben, wer die Fachhochschulreife mit einer fachpraktischen Ausbildung im Fachbereich Sozialpädagogik erworben hat. Der schulische Abschluß nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 kann durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

(2) Findet die Ausbildung in Teilzeitform statt, kann die gemäß Absatz 1 Nummern 2 und 3 erforderliche Berufstätigkeit bis zur Hälfte während der Ausbildung abgeleistet werden.

(3) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieherin

oder Erzieher oder als Heilerzieherin oder Heilerzieher ergibt,

2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher oder als Heilerzieherin oder Heilerzieher ungeeignet ist.

(4) Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt. In diesem Fall muß die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

§ 4

Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung umfaßt einen Pflichtbereich, der in Lernbereiche gegliedert ist, und einen Wahlpflichtbereich. Die einzelnen Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs sind aus der Anlage ersichtlich.

(2) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs anschließen und Vertiefungsbereiche bilden. Zu Beginn des dritten Schulhalbjahres wählt die Schülerin oder der Schüler mindestens einen Vertiefungsbereich im Rahmen des Angebots der Schule. Ein Kurs entspricht in seinem Umfang mindestens einem Unterrichtsfach eines Schulhalbjahres. Im Zeugnis wird die Note eines Kurses mit der Note des ihm zugeordneten Unterrichtsfaches zu einer Note zusammengefaßt.

§ 5

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird in geeigneten sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen und in mindestens zwei unterschiedlichen sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereichen durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt vom ersten bis einschließlich zum fünften Schulhalbjahr und entspricht in ihrem Umfang jeweils mindestens einem Unterrichtsfach eines Schulhalbjahres. Die praktische Ausbildung kann auch in Blockform bis zu höchstens einem Schulhalbjahr mit begleitendem Unterricht durchgeführt werden. Die zeitliche Struktur der praktischen Ausbildung wird von der zuständigen Behörde auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Schule und des Schulbeirats festgelegt. Sie ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Ausbildung mitzuteilen.

(3) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahres eine Abschlußbeurteilung, auf deren Grundlage die Zeugniskonferenz feststellt, ob die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert wurde. Weicht der Beschluß der Zeugniskonferenz von dem Votum der Abschlußbeurteilung ab, sind die Gründe in

die Niederschrift aufzunehmen. Enthält die Abschlußbeurteilung das Votum „ohne Erfolg“, muß sie mindestens Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthalten.

(4) Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule, berät die Schülerin oder den Schüler und stellt die Abschlußbeurteilung aus.

(5) Die praktische Ausbildung kann ohne Änderung der inhaltlichen Anforderungen im Rahmen einer Berufstätigkeit in sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereichen erfolgen. Die praktische Ausbildung kann nicht gleichzeitig mit dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 erfolgen. Die Einbindung der praktischen Ausbildung in die Berufstätigkeit wird von der zuständigen Behörde auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Schule und der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers festgelegt. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber erteilt Beurteilungen entsprechend Absatz 3.

§ 6

Projektorientierte Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Kurse des Wahlpflichtbereichs können in projektorientierten Unterrichtsvorhaben übergreifend unterrichtet werden. Dabei sind geeignete projektspezifische Leistungsnachweise vorzusehen, die eine Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers gewährleisten. Die von den Schülerinnen und Schülern in einem projektorientierten Unterrichtsvorhaben erbrachten Leistungen werden entweder für jedes Fach oder jeden Kurs getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt. Die Leistungen können auch mit einer Projektnote bewertet werden, wenn das Unterrichtsvorhaben in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Projektnote wird als Note im Zeugnis aufgeführt und ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

§ 7

Versetzung

(1) Der Übergang von einem Schulhalbjahr in das nächsthöhere Schulhalbjahr setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Halbjahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht und die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß Absatz 2 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach oder eine nicht erfolgreich absolvierte praktische Ausbildung werden nicht ausgeglichen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen

versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schulhalbjahres erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

(4) Wird eine Schülerin oder ein Schüler insgesamt zum zweiten Mal nicht versetzt, weil sie oder er die praktische Ausbildung zum zweiten Mal ohne Erfolg absolviert hat, entspricht diese Nichtversetzung in ihren Folgen einer zweimaligen Nichtversetzung in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus der Facharbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Mit der Facharbeit weist der Prüfling nach, daß er unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden eine sozial- oder heilpädagogische Aufgabenstellung selbständig bearbeiten und darstellen kann. Die Facharbeit muß sich thematisch auf Inhalte der praktischen Ausbildung beziehen; ihr Gegenstand ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine Facharbeit entspricht. Die Facharbeit ist innerhalb von vier Wochen fertigzustellen und in einem Abschlußgespräch vorzustellen und zu erörtern. Für die Bewertung der Facharbeit und die Durchführung des Abschlußgesprächs wird ein Fachprüfungsausschuß gebildet.

(3) Schriftlich wird in zwei Fächern geprüft. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils fünf Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

(5) Zur Abschlußprüfung wird auch zugelassen, wer einen staatlichen Lehrgang der beruflichen Weiterbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ oder zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ erfolgreich absolviert hat.

§ 9

Prüfung in einer anderen Fremdsprache

(1) Die Prüfung im Fach Fachenglisch gemäß § 8 Absätze 3 und 4 kann durch eine Prüfung zur Feststellung von gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer anderen Fremdsprache ersetzt werden. Die Feststellungsprüfung wird auf Antrag des Prüflings durchgeführt, wenn diese Fremdsprache an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach besitzt.

(2) Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeit stehen fünf Zeitstunden zur Verfügung. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung ungenügende Leistungen erbracht hat.

§ 10

Ergebnis der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ und die Leistungen in der Facharbeit mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen in der Facharbeit oder in einem Prüfungsfach einen Ausgleich entsprechend § 7 Absatz 2 hat.

(2) Wurde das Prüfungsfach Fachenglisch durch eine Feststellungsprüfung in einer anderen Fremdsprache ersetzt, tritt die Endnote der Feststellungsprüfung an die Stelle der Endnote im Fach Fachenglisch; Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 11

Abschlußzeugnis

(1) Wer eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlußzeugnis.

(2) Im Abschlußzeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik wird vermerkt, daß die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

(3) Im Abschlußzeugnis der Fachschule für Heilerziehung wird vermerkt, daß die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerzieher“ zu führen.

(4) Im Abschlußzeugnis wird der gewählte Vertiefungsbereich angegeben und das Thema der Facharbeit einschließlich der erreichten Bewertung aufgeführt. Das Abschlußzeugnis enthält ferner einen Vermerk über den Erwerb der Fachhochschulreife. Dieser Vermerk entfällt, wenn die Absolventin oder der Absolvent die Fachhochschulreife bereits erworben hatte. Sofern die Absolventin oder der Absolvent während der Ausbildung an projektorientierten Unterrichtsvorhaben teilgenommen hat und Projektnoten erteilt wurden, werden die Unterrichtsvorhaben und die Projektnoten im Abschlußzeugnis vermerkt.

(5) Wurde das Prüfungsfach Fachenglisch durch eine Feststellungsprüfung in einer anderen Fremdsprache ersetzt, enthält das Abschlußzeugnis einen Vermerk über die Feststellungsprüfung sowie deren Endnote. Ferner wird vermerkt, daß die Note im Fach Fachenglisch für den Erwerb des Abschlusses nicht berücksichtigt wurde.

§ 12

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluß der Fachschule für Sozialpädagogik oder der Fachschule für Heilerziehung erwerben will,

ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten läßt, daß die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit im sozial- oder heilpädagogischen Berufsfeld nachzuweisen, die eine selbständige Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben umfassen muß.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in fünf Fächern geprüft. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils fünf Zeitstunden zur Verfügung. Die Prüfung im Fach Fachenglisch kann durch eine Feststellungsprüfung entsprechend § 9 ersetzt werden.

(5) Mündlich wird in allen Fächern der Lernbereiche II und III geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(6) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 11 entsprechend.

(7) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, daß die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 1998/99 in die Fachschule für Sozialpädagogik oder in die Fachschule für Heilerziehung eintreten oder das erste Schulhalbjahr der Ausbildung wiederholen. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik vom 23. August 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Juli 1998.

Verzeichnis
der Unterrichtsfächer nach § 4 Absatz 1 und
der Fächer der schriftlichen Prüfung
nach § 8 Absatz 3 und § 12 Absatz 4

Anmerkungen:

1. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit „P“ gekennzeichnet. Weisen zwei oder mehrere Fächer eines Lernbereichs die Kennzeichnung „*“ auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl der Schule. In diesem Fall ist das Prüfungsfach bis zum Beginn des letzten Schulhalbjahres vor der Prüfung festzulegen und den Schülerinnen und Schülern bekanntzugeben.
2. Die Fächer der schriftlichen Prüfung für Externe sind mit „EP“ gekennzeichnet.
3. Die zuständige Behörde kann dieses Verzeichnis hinsichtlich der Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

Fachschule für Sozialpädagogik**Lernbereich I**

Jugendliteratur und Medien
 Musik- und Spielpädagogik
 Kreatives Gestalten

Lernbereich II

Pädagogik und Psychologie
 Gesundheit
 Betriebsführung und Recht
 Sozialpädagogik

P*, EP

P*

P*, EP

EP

Lernbereich III

Sprache und Kommunikation
 Gesellschaft
 Fachenglisch

P*, EP

P*

P*, EP

Fachschule für Heilerziehung**Lernbereich I**

Kreatives Gestalten und Medien
 Musik- und Bewegungspädagogik

Lernbereich II

Behindertenpädagogik und Psychologie
 Gesundheit
 Betriebsführung und Recht
 Sozialpädagogik

P*, EP

P*

P*, EP

EP

Lernbereich III

Sprache und Kommunikation
 Gesellschaft
 Fachenglisch

P*, EP

P*

P*, EP

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege
(APO-HFP)

Vom 14. Juli 1998

Auf Grund von § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 16. Juni 1981 mit der Änderung vom 3. November 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 133, 1992 Seite 239) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege.

§ 2**Ziel und Struktur der Ausbildung**

(1) Die Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, als Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger pflegebedürftige Menschen ambulant zu betreuen.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Schuljahre; Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die

Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine Praxisstelle für die fachpraktische Ausbildung in einer anerkannten Ausbildungsstätte nachweist.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt die Unterrichtsfächer

im Lernbereich I:

Pflege
Ernährung
Betreuung
Verwaltung

im Lernbereich II:

Praxis der Haus- und Familienpflege

im Lernbereich III:

Sprache und Kommunikation
Angewandte Mathematik
Wirtschaft und Gesellschaft
Fachenglisch.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der fachpraktische Unterricht im Fach Praxis der Haus- und Familienpflege wird im zweiten Ausbildungsjahr im Umfang von zwei Schultagen je Woche und im dritten Ausbildungsjahr im Umfang von vier Schultagen je Woche bei geeigneten Trägern der Haus- und Familienpflege durchgeführt. Der Unterricht kann auch in Blockform organisiert werden. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlußbeurteilung. Auf dieser Grundlage setzt die Zeugniskonferenz die Note fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach

Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß sie oder er die Ausbildung erfolgreich abschließen wird. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

§ 6

Projektorientierte Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsfächer können in projektorientierten Unterrichtsvorhaben übergreifend unterrichtet werden. Dabei sind geeignete projektspezifische Leistungsnachweise vorzusehen, die eine Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers gewährleisten. Die von den Schülerinnen und Schülern in einem projektorientierten Unterrichtsvorhaben erbrachten Leistungen werden entweder für jedes Fach getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt. Die Leistungen können auch mit einer Projektnote bewertet werden, wenn das Unterrichtsvorhaben in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Projektnote wird als Note im Zeugnis aufgeführt und ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

§ 7

Versetzung

(1) Der Übergang in das jeweils nächste Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen gemäß der Absätze 2 und 3 einen Ausgleich hat oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen im Fach Praxis der Haus- und Familienpflege sowie mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreichen wird.

§ 8

Gliederung und Gegenstand der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Pflege, Ernährung, Betreuung und Verwaltung geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Praktisch wird im Fach Praxis der Haus- und Familienpflege geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben stehen bis zu drei Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 9

Abschluß der Ausbildung

Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 hat.

§ 10

Abschlußzeugnis

Wer die Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlußzeugnis. Im Abschlußzeugnis wird vermerkt, daß die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Haus- und Familienpflegerin“ oder „Staatlich geprüfter Haus- und Familienpfleger“ zu führen.

§ 11

Gleichwertigkeit mit dem Realschulabschluß

(1) Das Abschlußzeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Realschule, wenn

1. eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht wurde und
2. ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache vorliegen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler hat ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache erworben, wenn sie oder er das Fach Englisch in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren an einer staatlichen Schule erlernt und im Abschlußzeugnis der Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege im Fach Fachenglisch mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat. Vorbildungen, die durch den erfolgreichen Abschluß der schulischen Ausbildung in einer Fremdsprache an einer staatlich genehmigten Ersatzschule oder die erfolgreiche Teilnahme an fremdsprachlichen Lehrgängen privater Bildungseinrichtungen erworben oder in Prüfungen nachgewiesen wurden, werden als gleichwertig anerkannt, wenn sie Kenntnissen in einer Fremdsprache nach Satz 1 entsprechen.

(3) Im Abschlußzeugnis wird ein Vermerk über die Gleichwertigkeit der Berechtigungen aufgenommen.

§ 12

Fremdsprachenprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die keine ausreichenden Kenntnisse in einer Fremdsprache gemäß § 11 Absatz 2 erworben haben, können diese durch eine Prüfung im Fach Fachenglisch oder in einer anderen Fremdsprache nachweisen.

(2) An der Prüfung im Fach Fachenglisch kann nur teilnehmen, wer mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat.

(3) Die Prüfung in einer anderen Fremdsprache wird auf Antrag durchgeführt, wenn sie an einer staatlichen Schule oder einer privaten Bildungseinrichtung in Hamburg unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach besitzt.

(4) Die Prüfung wird als Externenprüfung durchgeführt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben

stehen zwei Zeitstunden zur Verfügung. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung ungenügende Leistungen erbracht hat.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

(7) Wurde die Prüfung bestanden, wird darüber ein Vermerk im Abschlußzeugnis aufgenommen. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 13

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluß der Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten läßt, daß die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden. Eine Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit bei geeigneten Trägern der Haus- und Familienpflege nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird entsprechend § 8 Absatz 2 und im Fach Wirtschaft und Gesellschaft sowie im Fach Fachenglisch geprüft. Die Prüfung im Fach Fachenglisch kann durch eine Prüfung in einer anderen Fremdsprache entsprechend § 12 ersetzt werden. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben in den Fächern Wirtschaft und Gesellschaft sowie Fachenglisch stehen jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Praktisch wird entsprechend § 8 Absatz 3 geprüft.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach der Lernbereiche I und III geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, daß die Prüfung für Externe abgelegt wurde. Für die Gleichwertigkeit mit den Berechtigungen des Abschlußzeugnisses der Realschule gilt § 11 entsprechend.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Juli 1998.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenz (APO-btA)

Vom 14. Juli 1998

Auf Grund von § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 16. Juni 1981 mit der Änderung vom 3. November 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 133, 1992 Seite 239) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenz.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Laboratorien nach Anweisung biologisch-technische Arbeiten bei selbständiger Wahl der geeigneten Hilfsmittel auszuführen.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre; Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen und nach dem Abschlußzeugnis der Realschule eine nach Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist und jeweils
3. eine Praxisstelle für die fachpraktische Ausbildung in einer anerkannten Ausbildungsstätte nachweist.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 1 und 2 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlußzeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs mit ihrem Mittelwert berücksichtigt. Bei einem Abschlußzeugnis der integrierten Gesamtschule werden die auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt auf einer Neunerskala umgerechnet:

B 1	B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anschließend wird der Notendurchschnitt in der Neunerskala errechnet und mit $\frac{2}{3}$ multipliziert.

(3) Wer die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote nicht erreicht hat, weil schwerwiegende persönliche Belastungen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt haben, wird ausnahmsweise zugelassen, wenn die Teilnahme an einem

Aufnahmegespräch erfolgreich ist. In dem Aufnahmegespräch sind insbesondere der schulische Werdegang, die Beweggründe für die Wahl dieser Berufsfachschule sowie die mit den Anforderungen der Ausbildung möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten für die Bewerberin oder den Bewerber zu erörtern. Das Aufnahmegespräch wird von einem Zulassungsausschuß geführt, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannt wird. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung und zwei weitere Mitglieder der Lehrerkonferenz an; der Zulassungsausschuß entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Eine ablehnende Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung bekanntzugeben.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt die Unterrichtsfächer

im Lernbereich I:

Zellbiologie
Biotechnische Untersuchungsverfahren
Biochemische Untersuchungsverfahren
Chemisch-physikalische Untersuchungsverfahren

im Lernbereich II:

Biologisch-technische Untersuchungen
Chemisch-technische Untersuchungen

im Lernbereich III:

Sprache und Kommunikation
Wirtschaft und Gesellschaft
Fachenglisch.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Unterricht in den fachpraktischen Fächern Biologisch-technische Untersuchungen und Chemisch-technische Untersuchungen wird im Umfang von zwei Schultagen je Woche in geeigneten Laboratorien durchgeführt. Der Unterricht kann auch in Blockform organisiert werden. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlußbeurteilung. Auf dieser Grundlage setzt die Zeugniskonferenz die Noten fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat

und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß sie oder er die Ausbildung erfolgreich abschließen wird. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

§ 6

Projektorientierte Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsfächer können in projektorientierten Unterrichtsvorhaben übergreifend unterrichtet werden. Dabei sind geeignete projektspezifische Leistungsnachweise vorzusehen, die eine Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers gewährleisten. Die von den Schülerinnen und Schülern in einem projektorientierten Unterrichtsvorhaben erbrachten Leistungen werden entweder für jedes Fach getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt. Die Leistungen können auch mit einer Projektnote bewertet werden, wenn das Unterrichtsvorhaben in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Projektnote wird als Note im Zeugnis aufgeführt und ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

§ 7

Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten Schuljahr in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß der Absätze 2 und 3 hat oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen im Fach Biologisch-technische Untersuchungen oder im Fach Chemisch-technische Untersuchungen sowie mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des Bildungsgangs erreichen wird.

§ 8

Gliederung und Gegenstand der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird im Fach Biotechnische Untersuchungsverfahren und in einem der beiden Fächer Biochemische Untersuchungsverfahren oder Chemisch-physikalische Untersuchungsverfahren geprüft. Das Prüfungsfach wird bis zum Beginn des letzten Schuljahres vor der Prüfung durch die Schule festgelegt und den Schülerinnen und Schülern bekanntgegeben. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Praktisch wird in den Fächern Biologisch-technische Untersuchungen und Chemisch-technische Untersuchungen geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen je Fach jeweils bis zu 16 Zeitstunden an zwei Arbeitstagen zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 9

Abschluß der Ausbildung

Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 hat.

§ 10

Abschlußzeugnis

Wer die Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenz erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlußzeugnis. Im Abschlußzeugnis wird vermerkt, daß die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent“ zu führen.

§ 11

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluß der Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenz erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten läßt, daß die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden. Eine Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit in Laboratorien nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird entsprechend § 8 Absatz 2 sowie in dem Fach Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben im Fach Fachenglisch stehen vier Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Praktisch wird entsprechend § 8 Absatz 3 geprüft.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach der Lernbereiche I und III geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der

Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in zwei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, daß die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Juli 1998.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Vom 14. Juli 1998

Auf Grund von § 31 des Hamburgischen Gesetzes über
Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom
20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 136) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Die Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsverordnung) vom 1. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 309) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird hinter dem Wort „des“ das Wort „Hamburgischen“ eingefügt.
2. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Wird ein Volksentscheid am selben Tag wie die Wahl zum Deutschen Bundestag durchgeführt, so nehmen die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter die Aufgaben der Bezirksabstimmungsleiterin oder des Bezirksabstimmungsleiters wahr. Die Angaben nach Absatz 2 werden in diesem Falle in der Bekanntmachung nach § 19 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid öffentlich bekannt gegeben.“
3. In § 26 werden folgende Sätze angefügt:
„Nimmt in einem Fall des § 25 Absatz 5 der Wahlvorstand auch die Aufgaben des Abstimmungsvorstandes wahr, dann ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 auf 20 Deutsche Mark. Abstimmungsvorsteherin oder Abstimmungsvorsteher und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter erhalten darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20 Deutsche Mark; Satz 2 ist nicht anzuwenden.“
4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - 4.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Fällt der Tag der Abstimmung auf den Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder

zum Europäischen Parlament, so kann das Wählerverzeichnis als Abstimmungsverzeichnis verwendet werden. Das Wählerverzeichnis ist in diesem Falle um eine Spalte für die Stimmabgabe zum Volksentscheid zu erweitern. Bemerkungen, die nur für die Wahl oder nur für den Volksentscheid gelten, sind entsprechend zu kennzeichnen.“

5. Hinter § 49 wird in Abschnitt 7 folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

Vorrang der Ermittlung des Wahlergebnisses

Fand mit der Abstimmung gleichzeitig die Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament statt, so ist zunächst das Wahlergebnis nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu ermitteln.“

6. § 51 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Danach sind aus den Stimmzetteln der Abstimmung nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt Stapel zu bilden. Stehen mehrere Fragen auf einem Stimmzettel zur Abstimmung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid), so sind soviel Stapel zu bilden wie Abstimmungsmöglichkeiten bestehen. Nicht oder nur teilweise gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, werden jeweils getrennt gestapelt.“

7. In § 51 Absatz 4 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Bei mehreren Gesetzentwürfen werden anschließend die jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen addiert. Bei nur teilweise gekennzeichneten Stimmzetteln werden die abgegebenen Stimmen gezählt; nicht abgegebene Stimmen bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Juli 1998.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.